

**Examenskurs Öffentliches Recht II  
(Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)**

**Frühjahrs-/Sommersemester 2021**

**Einheit 3: Polizeirecht – Verantwortlichkeit, Vollstreckung, sekundäre Ansprüche**

**Inhalte der Lehrveranstaltung:**

- Verantwortlichkeit im Polizeirecht (Störereigenschaft)
- Verfassungsrechtliche Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit
- Zwangsvollstreckung einer Polizeiverfügung (Ersatzvornahme)
- Folgenbeseitigungsanspruch
- Staatshaftungsrecht

**Lesehinweise zur Vorbereitung:**

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25. 10. 2012, Az. 1 S 1401/11, VBIBW 2013, 178-183; *Oliver Lepsius*, Zu den Grenzen der Zustandshaftung des Grundeigentümers, JZ 2001, 22-27; *Andreas Voßkuhle/Anna-Bettina Kaiser*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Folgenbeseitigungsanspruch, JuS 2012, S. 1079–1082; *Detlef Horn*, Verwaltungsvollstreckung, Jura 2004, S. 447–452 und S. 597–600.

Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

**Fall 3: Stollen IV**

**Sachverhalt.** K ist Eigentümer eines Grundstücks in Baden-Württemberg, das er zum Weinbau nutzt. In der Gegend wurde früher auch unter Tage Eisenerz gewonnen. Unterhalb des Grundstücks des K verläuft ein Teil eines dafür angelegten Stollens IV, der nach seiner Stilllegung im Jahr im Jahr 1994 durch (inzwischen verrottete) Holzbalken gegen Einsturz gesichert wurde. Inhaber des Bergwerkeigentums war zunächst das Land Baden-Württemberg, in dessen Auftrag das Bergwerk betrieben worden war. Im Jahr 1995 wurde das Bergwerkeigentum an den Abfallzweckverband B, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, veräußert, der die früheren Tagebaubereiche fortan als Mülldeponie, die Bergwerksstollen hingegen nicht weiter nutzte.

Von Stollen IV gingen im Anschluss an die ordnungsgemäße Stilllegung zunächst keine erkennbaren Gefährdungen aus. Seit dem Jahr 2007 bildeten sich jedoch – selbst für Fachleute überraschend – an der Erdoberfläche oberhalb des Stollens nach und nach mehrere kreisrunde Absackungen (sog. Spüllöcher) mit einer Tiefe und einem Durchmesser von jeweils etwa einem Meter sowie bis zu 60 Zentimeter breite und mehrere Meter lange Spalten. Im Februar 2016 wurde schließlich etwa 45 Meter nordwestlich des Grundstücks des K ein rund 35 Meter tiefer und bis zum Stollen hinabreichender Krater (sog. Tagesbruch) entdeckt, dessen Durchmesser sich von anfänglich sechs Metern durch Nachrutschen nach und nach auf 20 Meter vergrößerte. Daraufhin bot B den Eigentümern der über dem Stollen IV gelegenen Grundstücke an, diese zu einem von Sachverständigen ermittelten Wert zu erwerben. Alle Eigentümer nahmen dieses Angebot an. Nur K veräußerte sein Grundstück nicht, weil er den angebotenen Preis für zu niedrig hielt.

Im Juni 2016 untersagte das zuständige Regierungspräsidium dem K nach vorheriger Anhörung dauerhaft das Betreten seines Grundstücks. Darüber hinaus wurde K dazu verpflichtet, einen Zaun zu errichten, der auch Dritte an einem Betreten des Grundstücks hindert. Das Grundstück sei offensichtlich einsturzgefährdet, zumal das Gebiet nicht erdbebensicher sei. Daraus resultiere eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen, zumal in nur etwa 50 Metern Entfernung ein öffentlicher Gehweg verlaufe. Zwar sei die sicherste Lösung zur Abwendung eines Tagebruchs eine Verfüllung der Hohlräume unter dem Grundstück des K mit hydraulisch abbindendem Material. Dazu wäre aber eine längere Erkundung und Vorbereitung erforderlich. Die Sachlage erfordere sofortiges entschlossenes Handeln.

K hat nach ordnungsgemäßem Vorverfahren form- und fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Er ist der Ansicht, dass die gegen ihn getroffenen Maßnahmen schon deshalb rechtswidrig seien, weil die Bergaufsicht über das frühere Bergwerk längst gemäß § 69 Abs. 2 BBergGG geendet sei. Die zeitlichen Grenzen der Bergaufsicht dürften nicht durch einen Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht umgangen werden. Außerdem seien oberhalb von Stollen IV seit dem Jahr 2016 keine Spüllöcher oder Tagesbrüche mehr entstanden. Keiner der Sachverständigen habe zu sagen vermocht, innerhalb welchen Zeitraums und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu einem weiteren Tagesbruch kommen werde; auch über dessen mutmaßliche Größe und Gefährlichkeit sei keine Aussage getroffen worden. Die faktische Enteignung, die das Betretungsverbot für ihn bedeute, sei im Hinblick darauf nicht zu rechtfertigen. Davon abgesehen gefährde er, K, mit einem Betreten des Grundstücks nur sich selbst, was ihm die Behörde nicht verbieten könne.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

**Frage 2:**

Während die Klage des K gegen die Anordnung zur Errichtung des Zaunes noch anhängig ist, entschließt sich die Behörde zum sofortigen Eingreifen. Ohne sich zuvor mit K ins Benehmen gesetzt zu haben, lässt sie den Zaun durch eine Baufirma errichten. K ärgert sich über das seiner Ansicht nach eigenmächtige Handeln der Behörde und verlangt die Beseitigung des Zaunes. Die Behörde entgegnet, es könne letztlich nicht auf die Förmlichkeiten des Vollstreckungsrechts ankommen. Entscheidend sei die sich aus der Verfügung ergebende materielle Pflicht des K, einen Zaun auf seinem Grundstück zu dulden – ganz gleich, von wem er errichtet worden sei.

Hat A einen Anspruch auf Beseitigung des Zaunes?

**Frage 3:**

Einige Wochen später hebt das Verwaltungsgericht auf die Klage des A hin das Betretungsverbot auf. A verlangt jetzt von der Behörde Zahlung von 5.000 € für seine Weinreben. Diese sind in der Zwischenzeit eingegangen, weil K wegen des Zaunes das Grundstück nicht betreten konnte, was jedoch zu dessen Bewirtschaftung und zur Pflege der Weinreben unerlässlich ist.

Hat K Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung für seine eingegangenen Reben?

**Hinweis für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter:** Das Vorbringen der Beteiligten ist in tatsächlicher Hinsicht zutreffend. Stollen IV wurde nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 BBergG stillgelegt.